



Zweckverband KMS Zossen, Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen

## Presseerklärung

In dem Normenkontrollverfahren (Az. OVG 9 A 10.12) gegen die Trinkwasserbeitragssatzung des KMS vom 28.02.2012 hat das OVG Berlin-Brandenburg in der mündlichen Verhandlung am 02.11.2021 entschieden, dass der § 3 Abs. 10 Trinkwasserbeitragssatzung unwirksam ist. Nach den Ausführungen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung obliegt dem KMS die Darlegungs- und Beweislast für die Erforderlichkeit aller in der Kalkulation enthaltenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Insoweit gab es seitens des Gerichts Zweifel an der Plausibilität der Höhe der eingestellten Herstellungskosten aus den Jahren 1992 bis 1997, obwohl der KMS hierzu ein Gutachten eingereicht hatte.

Der KMS wird zunächst die Zustellung des Urteils mit der genauen Begründung abwarten und ggf. die Zulassung der Revision gegen das Urteil beantragen. Erst nach dem Vorliegen der Urteilsgründe und der Prüfung etwaiger Rechtsmittel kann abgeschätzt werden, welche Auswirkungen das Urteil auf die bisherige und die zukünftige Trinkwasserbeitragserhebung haben wird.

gez. Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

Wünsdorf  
Berliner Allee 30-32  
15806 Zossen

Tel. : 033702 2006-0  
Fax : 033702 2006-30  
Internet : [www.zv-kms.de](http://www.zv-kms.de)  
E-Mail\* : [post@zv-kms.de](mailto:post@zv-kms.de)

Sprechzeiten:  
Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE05 160500003639020455  
BIC: WELADED1PMB  
Steuernr.: 050/144/01913